



**Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Stadt Rothenburg ob der Tauber
(Werbeanlagensatzung)**

vom 05.04.2011

Inhaltsübersicht

- § 1 Werbeanlagen
- § 2 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Unzulässige Werbeanlagen
- § 5 Abweichungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Bestehende Werbeanlagen
- § 8 Andere Vorschriften
- § 9 Inkrafttreten

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende

**Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Stadt Rothenburg ob der Tauber
(Werbeanlagensatzung)**

**§ 1
Werbeanlagen**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen.

Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Markisen, Leuchtkästen, Schriftzüge und Werbefahnen.

**§ 2
Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme des Geltungsbereiches der Werbeanlagensatzung - Altstadt. Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bzw. örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

**§ 3
Allgemeine Anforderungen**

- (1) Für die Gestaltung der Werbeanlagen gilt Art. 8 BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Die dort festgesetzten Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt
 1. bei regelloser Anbringung,
 2. bei Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
 3. bei störender Wirkung durch Größe, Lage, Farbton oder Material, die sich nicht am Bestand der Architektur und des umgebenden Straßenraumes orientieren,
 4. wenn Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedeckt oder überschritten werden,
 5. wenn die Werbeanlagen unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen.

§ 4 Unzulässige Werbeanlagen

Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die nach Form, Maßstab, Verhältnis zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sind, dass sie verunstaltend wirken,
2. Werbeanlagen, die nicht unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst angeordnet, errichtet, geändert und instandgehalten werden,
3. Werbeanlagen, die zu einer störenden Häufung führen,
4. Werbeanlagen, die unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind,
5. Werbeanlagen die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden bzw. die auf einen Betrieb hinweisen, der nicht mehr besteht,
6. Werbeanlagen, die blenden, sowie Blink- oder Wechselbeleuchtungen, Laufschriften, Zeitintervallschaltungen bei Leuchtreklame und Lichtprojektion auf Außenwände und auf den öffentlichen Grund; außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen,
7. elektronische Wechselwerbeanlagen,
8. sich drehende oder sonst sich bewegende Werbeanlagen oder Teile hiervon,
9. Fensterbeklebungen oberhalb der Erdgeschosszone.
10. Fahnen, Pylone, Großflächenwerbung (Plakatanschlagtafeln) in reinen Wohngebieten (§ 3 Baunutzungsverordnung – BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) oder in solchen Gebieten, die nach der vorhandenen Art der baulichen Nutzung solchen Baugebieten entsprechen,
11. Großflächenwerbung,
 - a) die beleuchtet ist,
 - b) die vor der straßenseitigen Bauflucht hervortritt und nicht parallel zur Straße errichtet wird, oder
 - c) deren Unterkante über 2,00 m über natürlichem Gelände liegt,
12. Pylone mit einer Höhe von über 3 m,
13. Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken,
14. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünzüge, Alleen, Vorgartenzonen etc. beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden,

15. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und anderen prägenden Gebäudeelementen von Fassaden, an Einfriedungen und Stützmauern, Schornsteinen,
16. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden, ausgenommen in Gewerbegebieten,
17. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe,
18. Werbeanlagen auf Dächern sowie auf der Dachfläche, Kaminen und hochragenden Bauteilen,
19. Werbeanlagen, welche in den freien Luftraum ragen, ausgenommen winkelig zur Gebäudefront angebrachter Werbeanlagen (z.B. Ausleger),
20. Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen (einschließlich Wegweisungen),
21. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten,
22. Werbeanlagen an Bäumen, Felsen oder gärtnerisch gestalteten Böschungen.

§ 5 Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3-4 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt. Ebenfalls mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt Rothenburg ob der Tauber zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 BayBO).

§ 7 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung geändert werden.

§ 8 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie verkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Bisherige Regelungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Rothenburg ob der Tauber, 05.04.2011
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Walter Hartl
Oberbürgermeister